

BERICHTE

Innenministerium plant Verschleierungsverbot für Beamte

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat Anfang November den Referentenentwurf zur Änderung zahlreicher Gesetze vorgelegt, mit dem ein Verschleierungsverbot im öffentlichen Dienst, bei der Bundeswehr, im Straßenverkehr (!) und weiteren Orten eingeführt werden soll. Kirsten Wiese gab für die Humanistische Union dazu am 29.11.2016 eine schriftliche Stellungnahme ab.

Im Einzelnen sieht der Entwurf vor: Für alle Beamte des Bundes wird die Vollverschleierung im Dienst verboten, indem im *Bundesbeamtengesetz* (§ 61 Abs. 1 S. 4) bzw. im *Beamtenstatusgesetz* (§ 34 S. 4) jeweils folgender Satz angefügt wird: „Sie dürfen insbesondere keine Kleidungsstücke tragen, die eine offene Kommunikation unmöglich machen oder erschweren.“

Des weiteren soll das *Soldatengesetz* geändert werden (§ 4 Abs. 3 S. 2), um SoldatInnen sowohl bei Einsätzen als auch in den Kasernen die Verschleierung verbieten zu können. Im *Personalausweisgesetz* wird die Ausweispflicht in § 1 Abs. 1 S. 2 dahingehend erweitert, dass sie ggf. nicht nur Besitz und Vorlage des Ausweises, sondern auch den Abgleich des Gesichts mit dem Lichtbild umfasst. Etwaige Weigerungen zum Lichtbildabgleich werden künftig als Ordnungswidrigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) geahndet. Analog soll auch das *Aufent-*

haltsgesetz durch einen neuen § 47a erweitert werden, der Ausländer dazu verpflichtet, sich gegenüber entsprechenden Behörden zu identifizieren, indem sie einen Abgleich von Pass-/Ausweis-Dokumenten mit ihrem Gesicht zulassen. Das Gleiche soll auch für alle EU-BürgerInnen gelten; dazu werden Ergänzungen des *Freizügigkeitsgesetzes/EU* (§ 8 Abs. 1a) vorgeschlagen.

Ein Verschleierungsverbot soll darüber hinaus auch für alle Mitglieder der Wahlorgane (Wahlausschüsse, Wahlvorstände etc.) gelten (§ 10 Abs. 2 *Bundewahlgesetz*).

Schließlich soll die Verschleierung auch für alle Auto-, Motorrad- und Radfahrer verboten werden: „Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.“ (§ 23 Abs. 4 *Straßenverkehrs-Ordnung*) Die Helmpflicht für Motorräder und Motorroller bleibt davon unberührt.

Zentrale Begründung des Gesetzentwurfs ist die Gewährleistung einer offenen Kommunikation in der Gesellschaft: „Wenn das Gesicht im Verborgenen bleibt, sind die Möglichkeiten des Kennenlernens und des Einschätzens der Persönlichkeit stark eingeschränkt. Gesicht zu zeigen ist unverzichtbare Grundlage kommunikativer Interaktion und eines gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie Grundvoraussetzung für das Gelingen von Integration.“ (S. 1) Die Vollverschleierung widerspreche dem gesellschaftlichen Konsens und transportierte eine frauenverachtende Symbolik (ebd.).

Die HU-Stellungnahme kritisiert, dass im Entwurf zwar erkannt werde, dass es sich bei dem geplanten Verschleierungsverbot um Eingriffe in die Religionsfreiheit handle (soweit es gegen Burka/Nikab gerichtet ist), die rechtliche Begründung dieser Eingriffe aber lückenhaft bleibt. So benennt der Entwurf weder die kollidierenden Grundrechte Dritter, die mit dem Verbot geschützt werden sollen, noch die anderen schützenswerten Rechtsgüter, die das Vorhaben verfassungsrechtlich legitimieren könnten. Dieses Defizit kommt umso mehr zur Geltung, als der Gesetzentwurf eine Reihe von Ansprüchen an BürgerInnen formuliert („offene Kommunikation“, „Gesicht zeigen“, „integratives Verhalten“, Kameradschaft), deren grundrechtlicher Stellenwert sehr vage bleibt. In sich sei der Entwurf widersprüchlich, weil er sich lt. Begründung eindeutig gegen religiöse Formen der Verschleierung richte (dies z.T. mit Verweis auf die staatliche Neutralität in Religions- und Weltanschauungsfragen), die gesetzliche Regelung andererseits aber am Prinzip des offenen Gesichts ansetze. Das führe im Ergebnis zu wenig Normenklarheit, weil „unklar bleibt, was eine ‚offene Kommunikation‘ ist. Eine Kommunikation erschweren könnten – abhängig vom Einzelfall – auch Kopftuch, Hut, Kappe, Sonnenbrille, Rollkragenpullover, Halstuch.“ (Wiese S. 2)

Auch bei der Frage, ob die teilweise sehr weitreichenden Verschleierungsverbote angemessen und verhältnismäßig sind, bleibe der Gesetzentwurf manche Antwort schuldig: warum etwa Beamte, die während ihrer Arbeit keinen Bürgerkontakt haben, dennoch keinen Schleier bei ihrer Arbeit tragen dürfen; warum sich SoldatInnen auch in ihrer Freizeit nicht verschleiern dürfen ... Ei-

nige Regelungen – etwa zur Identitätsfeststellung – sind nach Ansicht der Autorin verzichtbar, weil bereits bestehende Regelungen dahingehend ausgelegt werden können, dass eine unverschleierte Identifikation möglich sein muss.

Dr. Kirsten Wiese: Stellungnahme zum Referententwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetz und weiterer Vorschriften v. 29.11.2016, abrufbar unter http://humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2016/HU2016-11-29_Gesichtsschleier_Wiese.pdf.

Konzept für unabhängige Stelle zu Polizeibeschwerden

(SL) Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) hat ein „Konzept für die Einrichtung unabhängiger Polizeibeschwerdestellen“ vorgelegt. Erarbeitet wurde das Konzept vom BUG gemeinsam mit zahlreichen anderen NGOs, darunter Amnesty International und Humanistischer Union.

Der erste Teil des Papiers beschreibt zunächst die Ausgangslage und die verschiedenen Gründe, die für die Einführung eines effektiven und unabhängigen Polizeibeschwerdemechanismus sprechen – etwa mutmaßliche Polizeigewalt, *Racial Profiling*, Ermittlungsspannen wie im Falle der NSU-Mordserie und andere Formen des Fehlverhaltens. Anschließend werden die unterschiedlichen Modelle und Erfahrungen mit Kontroll- bzw. Beschwerdestellen zu Polizeifragen vorgestellt, die in einzelnen Bundesländern (u.a. Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen) bzw. anderen Ländern (Großbritannien, Nordirland, Kana-

da, New York) bereits umgesetzt wurden.

In Teil 2 werden grundsätzliche strukturelle Optionen für den Aufbau, die Aufgaben und Befugnisse solcher Beschwerdestellen vorgestellt: als Ombudsmann/-frau, zur außergerichtlichen Lösung von Konflikten und Problemen; als spezialisierte Stelle, die Betroffene berät, die Öffentlichkeit informiert und wissenschaftliche Untersuchungen anleitet; als Expertenkommission, die im Einzelfall disziplinarrechtliche Sanktionen verhängen und allgemeine Empfehlungen und Verhaltensmaßregeln aussprechen kann.

Als wichtigste Anforderungen formuliert das Papier im dritten Teil sechs Prinzipien, an denen die Arbeit einer Beschwerdestelle ausgerichtet sein soll: unabhängig, unverzüglich, öffentlich, verhältnismäßig, unter Beteiligung der Betroffenen und sensibel im Umgang mit Minderheiten.

Der vierte und Hauptteil des Papiers enthält einen konkreten Vorschlag für die Ausgestaltung einer Polizeibeschwerdestelle: Das Konzept schlägt eine föderale Kontrollstruktur in Bund und Ländern vor, die parallel zu den Polizeizuständigkeiten aufgebaut werden und neben den ordentlichen Gerichten und dem behördeninternen Disziplinarrecht bestehen soll. Damit soll einerseits die Unabhängigkeit des Beschwerdemechanismus gewährleistet werden (jener ist nicht innerhalb der Polizei angesiedelt), andererseits eine direkte Rückkopplung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen an die zuständigen Bundes-/Landesbehörden ermöglicht werden. Als zentrale Aufgaben der unabhängigen Beschwerdestelle werden genannt:

- „Befassung mit Beschwerden, die von Beschwerdeführer_innen an die Stelle herangetragen oder bei gebührender Schwere auch selbstständig ermittelt werden.
- Sammlung und Sicherstellung von Beweisen und Befragung von Zeuginnen.
- Erarbeitung von Empfehlungen an die Polizei und Politik mit dem Ziel, die Arbeit der Polizei beschwerdefrei zu gestalten.
- Prävention von polizeilichem Fehlverhalten und inadäquater Behandlung durch die Polizei.
- Festlegung, Überprüfung und Durchsetzung von Standards für die Polizeiarbeit.
- Auswertung von Erfahrungen über polizeiliche Richtlinien und die polizeiliche Praxis.“ (S. 34)

Um Individualbeschwerden nachzugehen bzw. eigeninitiativ Ermittlungen anstellen zu können, soll die Beschwerdestelle mit umfassenden Rechten zur Akteneinsicht, zur Vorladung und Befragung von Zeugen, zur Kontrolle von Diensträumen der Polizei und zur Tatortsichtigung, zur Leitung von Ermittlungen im Beschwerdeverfahren, zur Einholung von Gutachten und zur eigenen Stellungnahme gegenüber Gerichten ausgestattet werden. Daneben soll die Beschwerdestelle Angebote zur Schlichtung, Verbesserungsvorschläge für Polizeibehörden und Gesetzgeber erarbeiten und im Einzelfall auch konkrete Sanktionen vorschlagen (die jedoch nicht von der Beschwerdestelle selbst, sondern den/der Dienstvorgesetzten der beschuldigten Beamten umzusetzen sind). Darüber hinaus soll die Beschwerdestelle bei der wissenschaftlichen Erforschung von Defiziten der Polizeiar-

beit helfen und geeignete Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Für den Aufbau der Stelle selbst wird eine Struktur aus Beschwerdekommision, Mitarbeiterstab und einem Beirat vorgeschlagen. Bei der Besetzung der Gremien sei auf die verschiedenen benötigten Professionen als auch die Beteili-

gung zivilgesellschaftlicher Gruppen zu achten.

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.:
Konzept für die Einrichtung unabhängiger Polizeibeschwerdestellen. Berlin, September 2016,
abrufbar unter: http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/Konzept_UPSPol_final_final.pdf